



# Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der  
Hamburger Hochschulen

Gefördert durch die



Stiftung  
Innovation in der  
Hochschullehre

In Kooperation mit



**Netzwerk Landeseinrichtungen  
für digitale Hochschullehre**







# Rechtliche Aspekte des Einsatzes von KI in der Lehre (Urheberrecht/Datenschutz/ Prüfungsrecht)

ZMML - Zentrum für Multimedia in der Lehre der  
Universität Bremen

Jens O. Brelle (MMKH)



# **Rechtliche Aspekte des Einsatzes von KI in der Lehre (Urheberrecht/Datenschutz/ Prüfungsrecht)**

ZMML - Zentrum für Multimedia in der Lehre der  
Universität Bremen

Jens O. Brelle (MMKH)

---



# Inhaltsübersicht

- **Vorab zum Verständnis des gesamten Regelungskontextes:**
    - Charta der Grundrechte der Europäischen Union
    - Kurzer Gesamtüberblick europäische Datenstrategie & EU-Digitalgesetzgebung:
    - von der DSGVO über DGA/DSA/DMA/DGA bis zur Open Data-Richtlinie/Datennutzungsgesetz und zur KI-Richtlinie (regelt die Haftung) und zur KI-Verordnung (sog. „AI-Act“, regelt die Verantwortung)
  - **Kurzvorstellung:** Entwürfe der KI-Verordnung, sog. „AI-Act“ (KI-VO-E) und der KI-Richtlinie
  - **Nur ein kurzer Hinweis:** Open-Data-Richtlinie & Datennutzungsgesetz (DNG)
-



# Inhaltsübersicht

- **Schwerpunkt heute, aber eigentlich keine neuen Regeln:**
    - Datenschutz & Persönlichkeitsrecht
    - Urheberrecht
    - Prüfungsrecht
  
  - **Sehr, sehr kurze Exkurse:**
    - DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex
    - Ethische Leitlinien zur Nutzung von KI
    - Linksammlung & Vertiefungstipps
-



# Transparenzhinweis

Diese Vortragsfolien enthalten neben eigenen Inhalten ferner amtliche Gesetzestexte und zum Teil auch - entsprechend gekennzeichnete  - unter einer Open-Content-Lizenz stehende Inhalte von dritten Expertinnen & Experten, insbesondere von

- **RA´in Andrea Schlotfeld** (H00U@HAW Hamburg)
- **Dr. Janine Horn** (Stiftung Innovation Hochschullehre, Souver@n & ELAN e.V.)

Die finale Version des Entwurfstext zur KI-VO vom 21.01.2024 wurde von **Prof. Dr. Thomas Hoeren** zugänglich gemacht.

Die DSGVO-Checkliste für den Einsatz von KI basiert auf den Ideen & Vorschlägen des Kollegen **Dr. Thomas Schwenke** (Rechtsanwalt und Initiator Datenschutz-Generator.de).

➔ Vielen Dank für das Teilen & Zugänglichmachen der Inhalte und vor allem die Inspiration!

---



## Worum geht es? Zum Beispiel?







## Worum geht es? Zum Beispiel?

Nach dem Entwurf (noch kein Gesetz!) der KI-Verordnung (sog. AI-Act) würde gelten: Nutzer eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Zum Beispiel: „AI by Meena Stavesand“

- Text von Meena Stavesand und zusammengefügt über ChatGPT
  - Bild erstellt mit: <https://www.bluewillow.ai>
  - Sprache umgesetzt mit: <https://beta.elevenlabs.io>
  - Alles zusammengefügt und generiert mit D-ID: <https://studio.d-id.com/>
-



# Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Die Charta erlangte Rechtskraft am 01.12.2009 und wird in Verbindung mit nationalen und internationalen Systemen **zum Schutz der Grundrechte angewandt, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention** vom 04.11.1950.
- Kapitel I: **Würde (Würde des Menschen;** Recht auf Leben; Recht auf Unversehrtheit; Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit).
- Kapitel II: **Freiheiten** (Recht auf Freiheit und Sicherheit; **Achtung des Privat-** und Familienlebens; **Schutz personenbezogener Daten;** Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; **Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;** Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Freiheit von Kunst und Wissenschaft; **Recht auf Bildung;** Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten; unternehmerische Freiheit; Eigentumsrecht; Asylrecht; Schutz bei Abschiebung, ~~Ausweisung und Auslieferung~~).



# Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Kapitel III: **Gleichheit** (Gleichheit vor dem Gesetz; Nichtdiskriminierung; Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprache; Gleichheit von Männern und Frauen; Recht des Kindes; Rechte älterer Menschen; **Integration von Menschen mit Behinderung**).
  - Kapitel IV: **Solidarität** (Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen; Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen; Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst; Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung; gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen; Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz; Familien- und Berufsleben; soziale Sicherheit und soziale Unterstützung; Gesundheitsschutz; Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse; Umweltschutz; Verbraucherschutz).
-



# Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Kapitel V: **Bürgerrechte** (aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen; Recht auf eine gute Verwaltung; Recht auf Zugang zu Dokumenten; der Europäische Bürgerbeauftragte; Petitionsrecht; Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit; diplomatischer und konsularischer Schutz).
  - Kapitel VI: **Justizielle Rechte** (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht; Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte; Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen; Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden).
  - Kapitel VII: **Allgemeine Bestimmungen**
-



# Die europäische Datenstrategie

- Im Februar 2020 veröffentlichte die EU-Kommission die **europäische Datenstrategie** – einen **Rahmenplan für den digitalen Wandel der EU**, welcher den Austausch und die Nutzung von Daten erleichtern sowie die Entwicklung eines EU-Binnenmarkts für Daten fördern soll. Hierin enthalten sind **vier strategischen Säulen**:
    - Schaffung eines sektorübergreifenden **Governance-Rahmens** für den Zugang zu und die Nutzung von Daten.
    - **Förderung von Investitionen** in Daten, Dateninfrastrukturen
    - Stärkung der **Kontrolle des Einzelnen über seine Daten** und digitaler Kompetenzen
    - Schaffung von **gemeinsamen, sektorspezifischen europäischen Datenräumen** (Data Spaces) in verschiedenen strategischen Sektoren und Gesellschaftsbereichen von öffentlichem Interesse.
-





# Die europäische Datenstrategie

- Mit der Datenstrategie wird eine enge **Verzahnung der Digitalpolitik mit der Umsetzung des europäischen Grünen Deals** betont. Die **Dekarbonisierung** und der **Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft** stehen somit **im Fokus einer innovativen Datennutzung**.
  - Die Strategie selbst enthält noch keine verbindlichen Verordnungen oder Richtlinien, sondern bildet die **strategische Grundlage** für weitere Gesetzgebungen und flankierende Maßnahmen.
-



# Übersicht EU-Digitalgesetzgebung

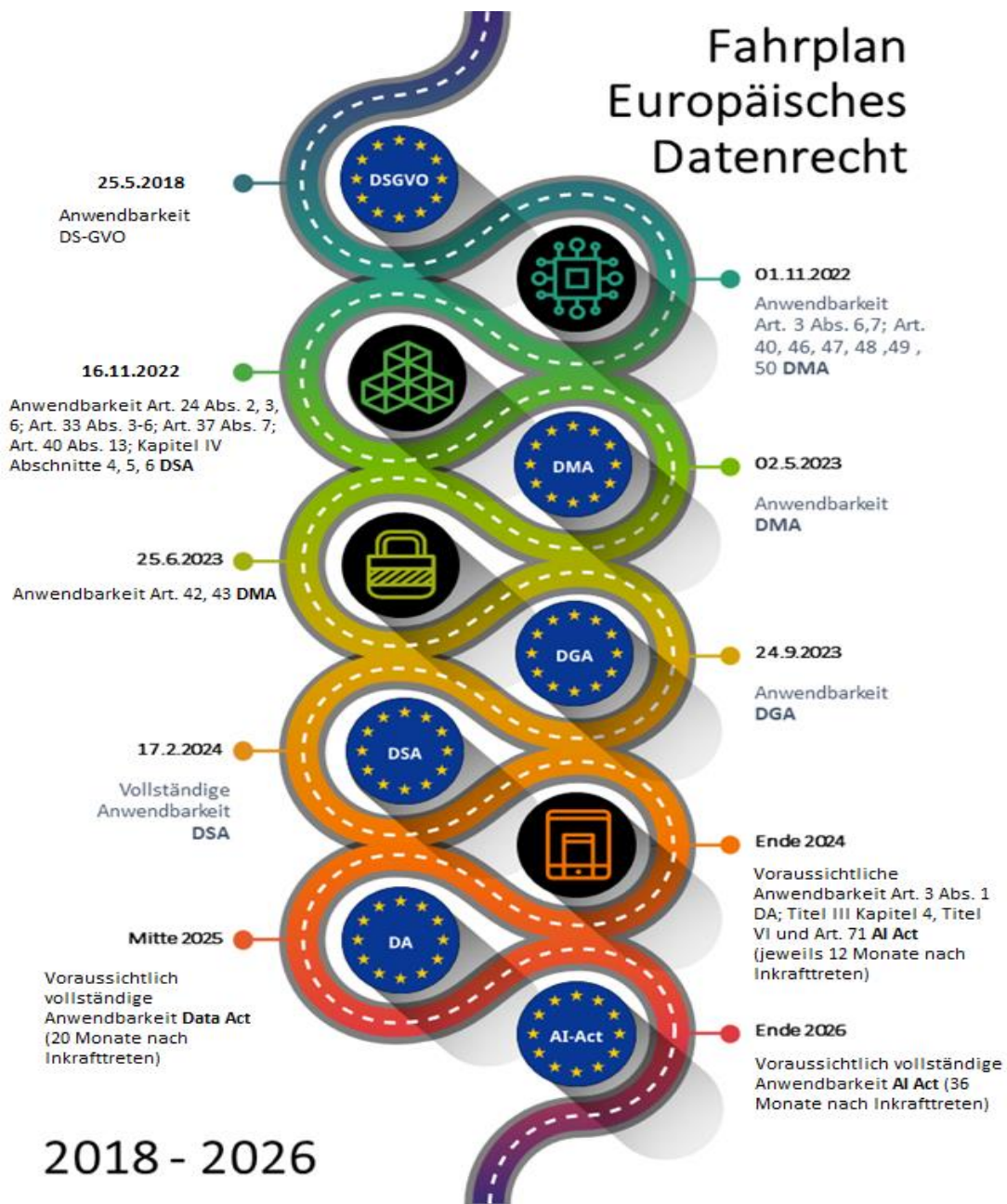
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
  - Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL), z.B. auch Text & Data Mining
  - E-Privacy-Richtlinie bzw. E-Privacy-Verordnung
  - Digital Markets Act (DMA)
  - Digital Services Act (DSA) / Digitale-Dienste-Gesetz ab 17.02.2024
  - Data Act (DA)
  - eIDAS & European Digital Identity Regulation
  - Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS)
-



# Übersicht EU-Digitalgesetzgebung

- Data Governance Act (DGA)
  - Open Data-Richtlinie / Datennutzungsgesetz (DNG) – Hinweis auf den [MMKH-Workshop „Umgang mit Forschungsdaten“ am Di 04.06.2024 von 10-11.30h](#)
  - KI-Verordnung (AI-Act) = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz
  - KI-Richtlinie
-

# Fahrplan Europäisches Datenrecht





# KI & Lehre: Wichtigste relevante Regelungen

Gesetzliche Regelung / Vorgabe	Abkürzung	Regelungsinhalt (u. a.)
Grundgesetz	GG	Chancengleichheit, Freiheit der Lehre
Urheberrechtsgesetz	UrhG	Werkschutz, Nutzungsrechte, Text u. Data Mining TDM
Datenschutz-Grundverordnung	DSGVO	Rechtsgrundlagen, Technisch- und Organisatorische Maßnahmen, Auftragsverarbeitung, Gemeinsame Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflichten, DSFA
Landeshochschulgesetze	z. B. LHG BW	Aufgaben, Freiheit der Lehre, Datenschutz, Satzungsrecht, Informationsversorgung, Prüfungsrecht
Landesdatenschutzgesetze	z. B. LDSG BW	Generalklausel bzgl. Datenverarbeitung bei Erfüllung von Aufgaben öffentlicher Stellen
Artificial Intelligence Act / KI-Verordnung ( <b>Entwurf</b> )	(EU) AI Act / KI-VO	Einteilung in Risikogruppen, Vorgaben für die Anwendung von KI-Systemen, Transparenzpflichten, Offenlegungspflichten bzgl. Trainingsmaterial





# Weitere relevante Regelungen + Vorgaben

Gesetzliche Regelung / Vorgabe	Abkürzung	Regelungsinhalt (u. a.)
Terms of Service der KI-Systeme	AGB etc.	Lizenzbedingungen, Kennzeichnungspflichten, Haftung
KI-Richtlinien/-Handreichungen HS	/	Rechtliche Hinweise und Vorgaben d. Hochschulen
Landesdatenschutzbeauftragte*r	(z. B.) LfDI BW	Stellungnahmen, Checklisten und Vorgaben
Datenschutzkonferenz	DSK	Beschlüsse, Orientierungshilfen, Stellungnahmen
<b>ferner</b> (nicht unmittelbar lehrebezogen)		
KI-Haftungs-Richtlinie (Entwurf)	KI-Haftungs-RL	Entlastung Geschädigter, Pflicht zur Offenlegung v. Beweismitteln, widerlegbare Vermutung d. Kausalität zw. Verschulden u. Schaden (Blackbox-Thematik)
Produkthaftungsrichtlinie (Entwurf)	ProdHaftRL-E	Software als Produkt anerkannt, Auskunftsanspruch Geschädigter, widerlegbare Vermutung
Digital Services Act	DSA	Schutz vor Deepfakes auf Online-Plattformen

# Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (AI-Act)



- **Entwürfe KI-Verordnung (sog. „AI-Act“) & KI-Richtlinie**



# Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (AI-Act)



- **Worum geht es:** Die **KI-Verordnung (noch nicht in Kraft!)** soll den regulatorischen Rahmen (**Verantwortung**) für den Einsatz von KI setzen und steht im Zusammenspiel mit der Richtlinie über KI-Haftung. Diese **Richtlinie (noch nicht in Kraft!)** soll einen harmonisierten Rechtsrahmen auf Unionsebene schaffen und die durch den technischen Fortschritt bei Systemen mit künstlicher Intelligenz verursachten **Haftungslücken** füllen.
  - **Stand der Dinge:** Das EU-Parlament hat sich am 14.06.2023 & nach den Trilog-Verhandlungen am 09.12.2023 auf eine Position zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz geeinigt. Nach Einigung des Parlaments auf eine Position und den Verhandlungen mit den EU-Mitgliedsstaaten & der Kommission über den endgültigen Wortlaut des Gesetzes, haben die Mitgliedstaaten am **Fre 02.02.2024** im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) die sog. „Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung, AI Act)“ einstimmig gebilligt.
-

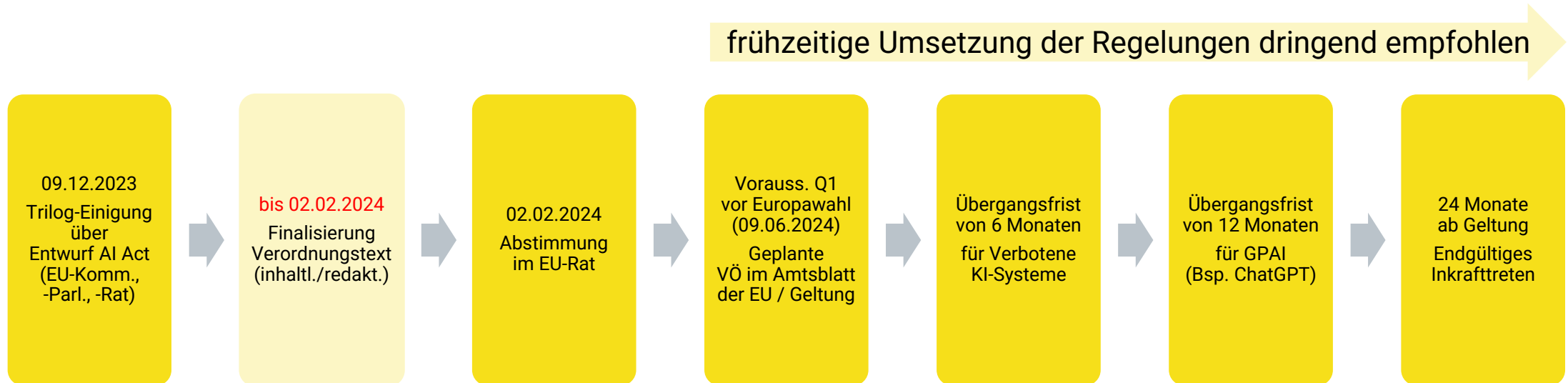
# Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (AI-Act)



- **Anwendbarkeit:** Nach einer Ausschusssitzung des EU-Parlaments **Mitte Februar 2024** wird das Plenum voraussichtlich im **April 2024** abschließend über das Regelwerk befinden. Sollte eine Einigung vor der Europawahl am 09.06.2024 gelingen, würde die KI-Verordnung voraussichtlich im Jahr 2026 vollständig (!) anwendbar sein, denn das Gesetz sieht Übergangsfristen von bis zu zwei Jahren vor.
-



# AI Act / KI-VO: Stand Gesetzgebungsverfahren



AI-Act (**Entwurf**), der am **02.02.2024** beschlossen wurde:

<https://drive.google.com/file/d/1xfN5T8VChK8fSh3wUiYtRVOKli9oIcAF/view>



# Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (AI-Act)



Von: infolaw-th-request@listserv.dfn.de Im Auftrag von Thomas Hoeren

Gesendet: **Dienstag, 23. Januar 2024** 10:40

Betreff: [infolaw-th] finale Version des europäischen KI Gesetzes

Der Text des AI Acts

<https://drive.google.com/file/d/1xfN5T8VChK8fSh3wUiYtRVOKli9oIcAF/view>

Am **Freitagabend** konnten die Trilog-Verhandlungen zum AI Act auch auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Mittlerweile ist der Text in den Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten eingegangen. Dort macht sich seit **gestern** das Fachpersonal dran, die 892 Seiten durcharbeiten, um zu checken, was auf den letzten Metern noch geändert wurde. Schließlich soll das finale Votum der Mitgliedstaaten nach Informationen von Tagesspiegel Background bereits **Ende kommender Woche** erfolgen. Das EU-Parlament will sich etwas mehr Zeit nehmen: Nach einer Ausschusssitzung **Mitte Februar** wird das Plenum ~~voraussichtlich im **April** abschließend über das Regelwerk befinden.~~

---

# Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (AI-Act)



Prof. Dr. Thomas Hoeren

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

- Universität Münster –

Leonardo-Campus 9

D - 48149 Münster

[www.itm.nrw](http://www.itm.nrw)

---

# Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (AI-Act)



- Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS 2021/0106(COD)
- **DRAFT [Final draft as updated on 21/01]**
- **21-01-2024 at 17h11**

892 Seiten:

<https://drive.google.com/file/d/1xfN5T8VChK8fSh3wUiYtRVOKli9oIcAF/view>

---

# Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (AI-Act)



**Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS**  
2021/0106(COD)  
DRAFT [Final draft as updated on 21/01/21-01-2024 at 17h11]

	Commission Proposal	EP Mandate	Council Mandate	Draft Agreement
Formula				
1	2021/0106 (COD)	2021/0106 (COD)	2021/0106 (COD)	2021/0106 (COD) <small>Text Origin: Commission Proposal</small>
Proposal Title				
2	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS <small>Text Origin: Commission Proposal</small>
Formula				
3	THE EUROPEAN PARLIAMENT	THE EUROPEAN PARLIAMENT	THE EUROPEAN PARLIAMENT	THE EUROPEAN PARLIAMENT

Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS 2021/0106(COD) 21-01-2024 at 17h11 1/892

	Commission Proposal	EP Mandate	Council Mandate	Draft Agreement
	AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,	AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,	AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,	AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION, <small>Text Origin: Commission Proposal</small>
Citation 1				
4	Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Articles 16 and 114 thereof,	Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Articles 16 and 114 thereof,	Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Articles 16 and 114 thereof,	Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Articles 16 and 114 thereof,

**Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS**

2021/0106(COD)  
**DRAFT [Final draft as updated on 21/01]**  
 21-01-2024 at 17h11

	Commission Proposal	EP Mandate	Council Mandate	Draft Agreement
Formula				
1	2021/0106 (COD)	2021/0106 (COD)	2021/0106 (COD)	2021/0106 (COD) <small>Text Origin: Commission Proposal</small>
Proposal Title				
2	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS <small>Text Origin: Commission Proposal</small>
Formula				
3	THE EUROPEAN PARLIAMENT	THE EUROPEAN PARLIAMENT	THE EUROPEAN PARLIAMENT	THE EUROPEAN PARLIAMENT

Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS 2021/0106(COD) 21-01-2024 at 17h11 1/892

	Commission Proposal	EP Mandate	Council Mandate	Draft Agreement
	AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,	AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,	AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,	AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION, <small>Text Origin: Commission Proposal</small>

# Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (AI-Act)



- **Wer ist betroffen:** Auch **Hochschulen** können betroffen sein
  - **Vorab folgender Hinweis:** Schwerpunkt der Regulierung (und dieses Workshops) durch den sog. AI-Act ist die sog. „Hochrisiko-KI“, **nicht** jede KI, z.B. mit geringem bzw. minimalem Risiko (dann bestehen nur geringfügige Transparenzpflichten), und **verbotene KI-Praktiken sind verboten!**
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Inkrafttreten der KI-Verordnung

Laut vorläufiger Einigung soll das KI-Gesetz – mit Ausnahme einiger spezifischer Bestimmungen – zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung kommen, also Ende 2025.

Danach wird es eine **zwei- bis dreijährige Umsetzungsfrist bis zur tatsächlichen Anwendbarkeit der KI-Verordnung** geben.

Die Mitgliedstaaten haben binnen eines Jahres nationale notifizierende Behörden einzurichten, die für die Durchführung von Konformitätsverfahren zuständig sind.

---



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Sachlicher Anwendungsbereich

Der KI-VO-E definiert den Begriff „System der künstlichen Intelligenz“ in Art. 3 Abs. 1 wie folgt: *„An AI is a machine-based system designed to operate with varying levels of autonomy and that may exhibit adaptiveness after deployment and that, for explicit or implicit objectives, infers, from the input it receives, how to generate outputs such as redictions, content, recommendations, or decisions that can influence physical or virtual environments.“*

**“Eine KI ist ein maschinenbasiertes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie arbeitet und nach dem Einsatz anpassungsfähig sein kann und das für explizite oder implizite Ziele aus den empfangenen Eingaben Ergebnisse ableitet, so dass Ausgaben wie Rediktionen, Inhalte usw. generiert werden oder Empfehlungen oder Entscheidungen, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“**

---

(Keine amtliche Übersetzung, sondern übersetzt mit Hilfe von DeepL & Google Translate)





# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich der geplanten Verordnung ist sehr weit.

Auch **Hochschulen** können betroffen sein.

Die Verordnung richtet sich an nahezu alle Akteure in der KI-Wertschöpfungskette. Insbesondere wird sie gem. Art. 2 KI-VO-E „Anbietende Person“ und „Nutzende Person“ von KI-Systemen adressieren. Beide Begriffe werden in Art. 3 KI-VO-E legaldefiniert.

---



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Persönlicher Anwendungsbereich

- **„Anbietende Person“** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein **KI-System entwickelt oder entwickeln lässt**, um es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in **Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen**.
  - **„Nutzende Person“** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein **KI-System in eigener Verantwortung verwendet**, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Räumlicher Anwendungsbereich

Auch in räumlicher Hinsicht geht die KI-VO weit. So sollen alle **Anbietenden** von KI verpflichtet werden, die **Systeme auf dem EU-Markt bereitzustellen**, unabhängig davon, ob sie in der EU niedergelassen sind oder in einem Drittland. Für **Nutzende von KI-Systemen** gilt die Verordnung dann, wenn **sie in der EU niedergelassen oder „physisch anwesend“ sind**. Zudem richtet sich die KI-VO an Anbietende und Nutzende von KI, die zwar außerhalb der EU niedergelassen sind oder sich dort befinden, deren **Systeme aber Ergebnisse hervorbringen, die in der Union verwendet werden**. Zum Beispiel sollen Entwickelnde von KI-Systemen mit Sitz in den USA unter die Verordnung fallen, wenn sie diese Systeme Unternehmen in der EU zur Verwendung bereitstellen. Die KI-VO folgt damit dem Marktortprinzip aus der DSGVO, so soll eine Umgehung von EU-Recht verhindert werden.

---



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

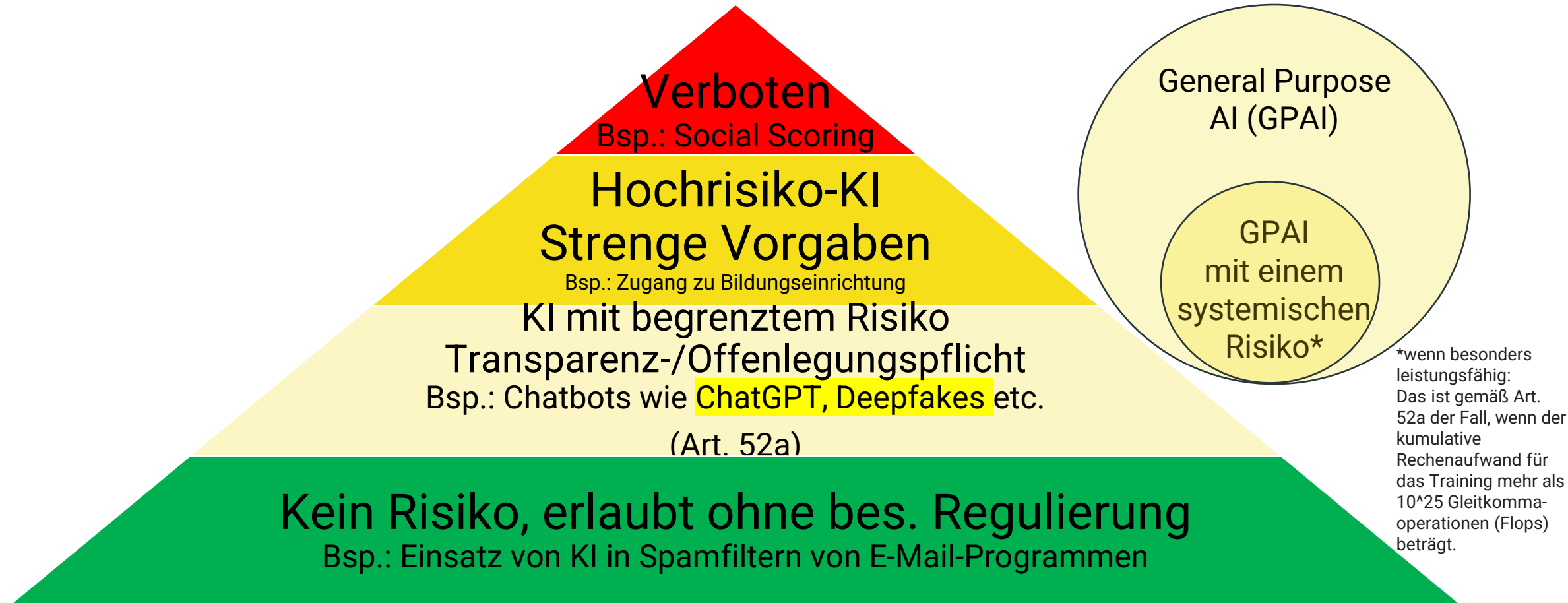
## Regelungssystematik der KI-VO - risikobasierter Ansatz

Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Das heißt, je höher die Risiken, die von einem KI-System für die Grundrechte von EU-Angehörigen oder andere sensible Rechtsgüter ausgehen, desto strenger die regulatorischen Anforderungen. Dort, wo keine Risiken gesehen werden, soll es im Gegenzug keine rechtlichen Belastungen geben. Die geplante Verordnung sieht **vier Risikoklassen** vor.

---



# AI Act / KI-VO: Einführung von KI-Risikoklassen





# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Vier Risikoklassen

- **Verbotene KI-Praktiken bzw. „unannehmbares“ Risiko (Art. 5 KI-VO)** bei nicht hinnehmbaren Risiken für die Grundrechte und Werte der Union.
  - **Hochrisiko-KI (Art. 6ff. KI-VO):** Systeme, von denen eine besonders hohe Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von EU-Angehörigen befürchtet wird, z.B. Bereich „Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit“ bzw. Bereich „Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen.“
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Vier Risikoklassen

- **Geringes Risiko:** KI-Systeme mit geringem Risiko sind solche, die für die Interaktion mit Menschen bestimmt sind und nicht unter die Gruppe der verbotenen KI oder der Hochrisiko-KI fallen. Von solchen Algorithmen sollen potenziell lediglich gewisse Manipulationsrisiken ausgehen. Darunter fallen beispielsweise Chatbots, die den Anschein menschlicher Kommunikation erwecken können. Daher müssen Unternehmen, die derartige Systeme entwickeln oder verwenden, vor allem gewisse Transparenzpflichten erfüllen.
  - **Minimales Risiko:** Umfasst sind Systeme, von denen keine expliziten Risiken ausgehen sollen. Für den Umgang mit diesen sieht der KI-VO-E dementsprechend auch keine besonderen Verpflichtungen vor. Die Kommission und die Mitgliedstaaten wollen jedoch gem. Art. 69 KI-VO-E fördern, dass Anbieter solcher KI-Systeme Verhaltenskodizes aufstellen.
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Definition: Risiko

*“**risk**’ means the combination of the probability of an occurrence of harm and the severity of that harm.”*

„**Risiko**“ bezeichnet die Kombination der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens und der Schwere des Schadens.

(Selbst übersetzt, keine amtliche Version)

---





# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## (Schwierige) Begriffsbestimmung „Risiko“

Aus der Gesetzesbegründung (Punkt 3.1):

- Die Interessenträger forderten mehrheitlich eine enge, klare und genaue Begriffsbestimmung künstlicher Intelligenz. Neben einer Klärung des Begriffs der KI unterstrichen sie auch die **Notwendigkeit, die Begriffe „Risiko“, „hohes Risiko“, „niedriges Risiko“, „biometrische Fernidentifizierung“ und „Schaden“ zu definieren.**
  - Die meisten Teilnehmer befürworteten ausdrücklich den **risikobasierten Ansatz**. Ein Ansatz, der sich auf die Risiken stützt, wurde im Vergleich zu einer undifferenzierten Regulierung aller KI-Systeme als die bessere Option betrachtet. Die Festlegung der **Art der Risiken und Gefahren sollte von den jeweiligen Sektoren und vom Einzelfall abhängig** gemacht werden. Bei der Bewertung der Risiken sollte auch deren rechtliche und sicherheitsrelevante Auswirkung berücksichtigt werden.
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## M.E. wichtig zum Gesamtverständnis des AI-Act:

Aus der Gesetzesbegründung (Punkt 3.5):

- Durch ihre besonderen Merkmale (z. B. Undurchsichtigkeit, Komplexität, Datenabhängigkeit, autonomes Verhalten) kann die Verwendung von KI dazu führen, dass einige der in der EU-Grundrechtecharta (im Folgenden die „Charta“) verankerten Grundrechte verletzt werden. **Der Vorschlag zielt darauf ab, diese Grundrechte in hohem Maße zu schützen und durch einen klar festgelegten risikobasierten Ansatz verschiedene Ursachen für Risiken anzugehen. Alle an der Wertschöpfungskette Beteiligten unterliegen einer Reihe von Anforderungen an vertrauenswürdige KI und verhältnismäßigen Pflichten, damit die durch die Charta geschützten Rechte noch stärker geschützt werden:** die Würde des Menschen (Artikel 1), die Achtung des Privatlebens und der Schutz personenbezogener Daten (Artikel 7 und 8), die Nichtdiskriminierung (Artikel 21) und die Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23).
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## M.E. wichtig zum Gesamtverständnis des AI-Act:

Aus der Gesetzesbegründung (Punkt 3.5):

- Mit dem Vorschlag soll verhindert werden, dass Menschen davor zurückschrecken, ihr Recht auf Meinungsfreiheit (Artikel 11) und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 12) auszuüben, und sichergestellt werden, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte (Artikel 47 und 48) sowie der **allgemeine Grundsatz guter Verwaltung gewahrt** werden. Zudem wird sich der Vorschlag in bestimmten Bereichen positiv auf einige gruppenspezifische Rechte auswirken, beispielsweise auf das Recht der Arbeitnehmer auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Artikel 31), den Verbraucherschutz (Artikel 28), die Rechte des Kindes (Artikel 24) und die Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26). Darüber hinaus geht es um das Recht auf ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität (Artikel 37), auch in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen.
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## M.E. wichtig zum Gesamtverständnis des AI-Act:

Aus der Gesetzesbegründung (Punkt 3.5):

- Die Verpflichtung zu Vorabtests, Risikomanagement und menschlicher Aufsicht werden die Achtung auch anderer Grundrechte erleichtern, da sich so das **Risiko, in kritischen Bereichen wie Bildung, Ausbildung**, Beschäftigung, wichtige Dienste, Strafverfolgung und Justiz **mithilfe der KI falsche oder verzerrte Entscheidungen zu treffen, verringern lässt**. Sollten Grundrechte trotzdem noch verletzt werden, werden die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, wirksame Rechtsmittel einzulegen, da für Transparenz und Rückverfolgbarkeit der KI-Systeme im Verbund mit starken Ex-post-Kontrollen gesorgt ist.
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## **Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III):**

Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme:

1. Biometrische Identifizierung und Kategorisierung natürlicher Personen:

a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung und nachträgliche biometrische Fernidentifizierung natürlicher Personen verwendet werden sollen;

2. Verwaltung und Betrieb kritischer Infrastrukturen:

a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitskomponenten in der Verwaltung und im Betrieb des Straßenverkehrs sowie in der Wasser-, Gas-, Wärme- und Stromversorgung verwendet werden sollen

---



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

**Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III):**

## **3. Allgemeine und berufliche Bildung:**

a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für **Entscheidungen über den Zugang oder die Zuweisung** natürlicher Personen zu **Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung** verwendet werden sollen;

b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Schülern in **Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung** und für die Bewertung der Teilnehmer an üblicherweise für die **Zulassung zu Bildungseinrichtungen** erforderlichen Tests verwendet werden sollen;

---



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

**Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III):**

**4. Beschäftigung, Personalmanagement** und Zugang zur Selbstständigkeit:

- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die **Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen** verwendet werden sollen, insbesondere für die Bekanntmachung freier Stellen, das Sichten oder Filtern von Bewerbungen und das Bewerten von Bewerbern in Vorstellungsgesprächen oder Tests;
  - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für **Entscheidungen über Beförderungen und über Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen**, für die **Aufgabenzuweisung** sowie für die **Überwachung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen** in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden sollen;
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

**Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III):**

**5. Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen:**

- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß **von Behörden** oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob **natürliche Personen Anspruch auf öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste haben** und ob **solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern** sind;
  - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktebewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die von Kleinanbietern für den Eigengebrauch in Betrieb genommen werden;
-





# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III):

c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich Feuerwehr und medizinischer Nothilfe, verwendet werden sollen;

### 6. Strafverfolgung:

a) KI-Systeme, die **bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden** für individuelle Risikobewertungen natürlicher Personen verwendet werden sollen, um das Risiko abzuschätzen, dass eine natürliche Person **Straftaten begeht** oder erneut begeht oder dass eine Person zum Opfer möglicher Straftaten wird;

b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von **Strafverfolgungsbehörden als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente oder zur Ermittlung des emotionalen Zustands** einer natürlichen Person verwendet werden sollen;

---



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III):

- c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von **Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung von Deepfakes** gemäß Artikel 52 Absatz 3 verwendet werden sollen;
  - d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß **von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten** verwendet werden sollen;
  - e) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von **Strafverfolgungsbehörden zur Vorhersage des Auftretens oder erneuten Auftretens einer tatsächlichen oder potenziellen Straftat** auf der Grundlage des Profils natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder zur Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen und Eigenschaften oder vergangenen kriminellen Verhaltens natürlicher Personen oder von Gruppen verwendet werden sollen;
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III):

d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zuständige Behörden bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick auf die Feststellung der Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen unterstützen sollen;

### 8. **Rechtspflege** und demokratische Prozesse:

KI-Systeme, die bestimmungsgemäß **Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten** und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen.

---



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Anforderungen an Hochrisiko-KI

- Risikomanagementsystem
  - Daten und Daten-Governance
  - Technische Dokumentation
  - Aufzeichnungspflichten
  - Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Nutzer
  - Menschliche Aufsicht
  - Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Transparenzpflichten für „bestimmte“ KI-Systeme (mit geringem bzw. minimalem Risiko)

- Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, **die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind**, so konzipiert und entwickelt werden, dass natürlichen Personen mitgeteilt wird, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.
  - Die Verwender eines **Emotionserkennungssystems** oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung informieren die davon betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems. Diese Vorgabe gilt **nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme**, die zur biometrischen Kategorisierung verwendet werden.
-



# Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

## Transparenzpflichten für „bestimmte“ KI-Systeme (mit geringem bzw. minimalem Risiko)

- Nutzer eines **KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert**, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), **müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.**
  - Unterabsatz 1 gilt jedoch **nicht**, wenn die **Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen** oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union **garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich** ist und **geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter** bestehen.
-



# Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

**Entwurf Richtlinie über KI-Haftung = Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstlicher Intelligenz**

Diese Richtlinie (noch nicht in Kraft!) soll einen harmonisierten Rechtsrahmen auf Unionsebene schaffen und die durch den technischen Fortschritt bei Systemen mit künstlicher Intelligenz verursachten **Haftungslücken** füllen.

Die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung von KI-Systemen soll in der Europäischen Union gefördert werden, indem rechtliche Fragmentierung vermieden wird, da bei unionsweit einheitlichen Haftungsvorschriften Unternehmen ihr Haftungsrisiko besser bewerten und versichern können.

---



# Data Governance Act (DGA)

- **Worum geht es:** Förderung der Verfügbarkeit von Daten
  - **Stand der Dinge:** Am 30. Mai 2022 verabschiedet, Geltung ab dem 24. September 2023
  - **Wer ist betroffen:** Insbesondere öffentliche Stellen, die im „Besitz“ von Daten sind, Datenvermittlungsdienste und Organisationen, welche bestimmte Ziele von allgemeinem Interesse mithilfe von „Datenaltruismus“ fördern wollen.
  - **Übersicht:** Der DGA stützt sich auf vier Säulen, um die Verfügbarkeit von Daten zu fördern: Die Weiterverwendung von geschützten Daten im „Besitz“ öffentlicher Stellen, Datenvermittlungsdienste, Datenaltruismus, die Erschaffung eines Europäischen Dateninnovationsrates. Es werden insbesondere Bedingungen für die Weiterverwendung bestimmter Daten aufgestellt; es wird ein Anmelde- und Aufsichtsrahmen für Datenvermittler statuiert und die Möglichkeit geschaffen, Privilegierungen als „anerkannte datenaltruistische Organisation“ zu erhalten.
-





# Data Governance Act (DGA)

- **Im Detail:** Eine wichtige Säule der europäischen Datenstrategie bildet der Data Governance Act („DGA“). Er zielt darauf ab, die Verfügbarkeit von Daten zur wirtschaftlichen Nutzung, gemeinsamen Verwendung und nicht zuletzt für Forschungszwecke zu erhöhen, um dem europäischen Markt so einen Wettbewerbsvorteil bei datengestützten Innovationen zu verschaffen.
  - Der DGA behandelt im Schwerpunkt folgende drei zentrale Themenfelder:
    - Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand
    - das Konzept der Datenvermittlungsdienste
    - und den sog. „Datenaltruismus“
-



# Data Governance Act (DGA)

- **Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand:** Im DGA werden die Voraussetzungen für die Weiterverwendung solcher Daten festgelegt, die sich im Besitz öffentlicher Stellen (z.B. auch Hochschulen) befinden und aus bestimmten Gründen geschützt sind. Hintergrund der Regelung ist die Vorstellung, dass Daten, die mithilfe öffentlicher Gelder generiert oder gesammelt wurden, auch der Gesellschaft zugutekommen sollen (ErwGr 5). Auch um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Datenwirtschaft zu fördern und gleichzeitig die Rechte Dritter zu schützen, regelt der DGA Rahmenbedingungen für die (sicherere) Weitergabe geschützter Daten öffentlicher Stellen. Allerdings soll ausdrücklich kein europarechtlicher Rechtsanspruch auf Zugang zu den entsprechenden Daten geschaffen werden, Art. 1 Abs. 2 DGA. Dies obliegt weiter den Mitgliedstaaten.
-



# Open-Data-Richtlinie & Datennutzungsgesetz (DNG)

- **Worum geht es:** Die Open-Data-Richtlinie verpflichtet EU-Mitgliedstaaten dazu, Dokumente der öffentlichen Hand zur Weiterverwendung freizugeben
  - Bundesrepublik Deutschland: Zweites Open-Data-Gesetz und **Datennutzungsgesetz:** Wesentliches Ziel ist es dabei, die Bereitstellung **offener Verwaltungsdaten der Bundesverwaltung** umfänglich auszuweiten und die **Nutzungsmöglichkeiten bereitgestellter öffentlich finanzierten Daten** zu vereinfachen und zu verbessern.
  - Durch den geänderten § 12a E-Government-Gesetz (EGovG) sollen erstmals die mittelbare Bundesverwaltung und **Forschungsdaten** der Bereitstellungspflicht unterliegen. Gleichzeitig sollen durch die Schaffung verbindlicher Open-Data-Koordinatoren der Bundesbehörden und eine Verordnungsermächtigung die Bereitstellungsprozesse und Datenformate verbessert und standardisiert werden.
-



# Open-Data-Richtlinie & Datennutzungsgesetz (DNG)

- Mit dem neuen **Datennutzungsgesetz (DNG)** soll das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) modernisiert und abgelöst werden. Zur Verbesserung der Nutzbarkeit von Daten müssen offene Daten künftig in maschinenlesbaren Formaten nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus setzt das DNG Impulse für Open-Data-Initiativen über die Grenzen der Bundesverwaltung hinaus und etabliert analog zum ersten Open-Data-Gesetz des Bundes das Prinzip „Open by default“ auch für die **Datennutzung der Länder**, Kommunen und öffentlicher Unternehmen in den Bereichen der Wasser-, Verkehrs- und Energieversorgung. Das DNG erweitert den Anwendungsbereich auf öffentliche Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge, schärft die Grenzen der Entgeltbemessung und bestimmt die Echtzeit-Bereitstellung dynamischer Daten sowie hochwertiger Datensätze.
  - Mit dem Gesetz wurde die im Jahr 2019 neugefassten EU-Richtlinie 2019/1024 (Open-Data- und Public Sector Information-Directive) umgesetzt.
-



# Datenschutz

## KI-VO und die DSGVO

KI arbeitet in vielen Fällen mit enormen Datenmengen. Deshalb sind bei der Entwicklung, aber auch im Umgang mit KI-Systemen häufig datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere im Rahmen des maschinellen Lernens (Machine Learning) werden KI-Algorithmen mit einer Vielzahl an Datensätzen trainiert. Beim Machine Learning lernt die Software autonom, indem sie auf Basis der Korrelation von alten und neuen Datenmustern, Arbeitsergebnisse produziert. Je nach Input und Anwendungsfeld kommt es dabei auch zur **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**.

In diesen Fällen sind daher die zahlreichen **Vorgaben aus der DSGVO einzuhalten**.

---



# Datenschutz

## KI-VO und die DSGVO

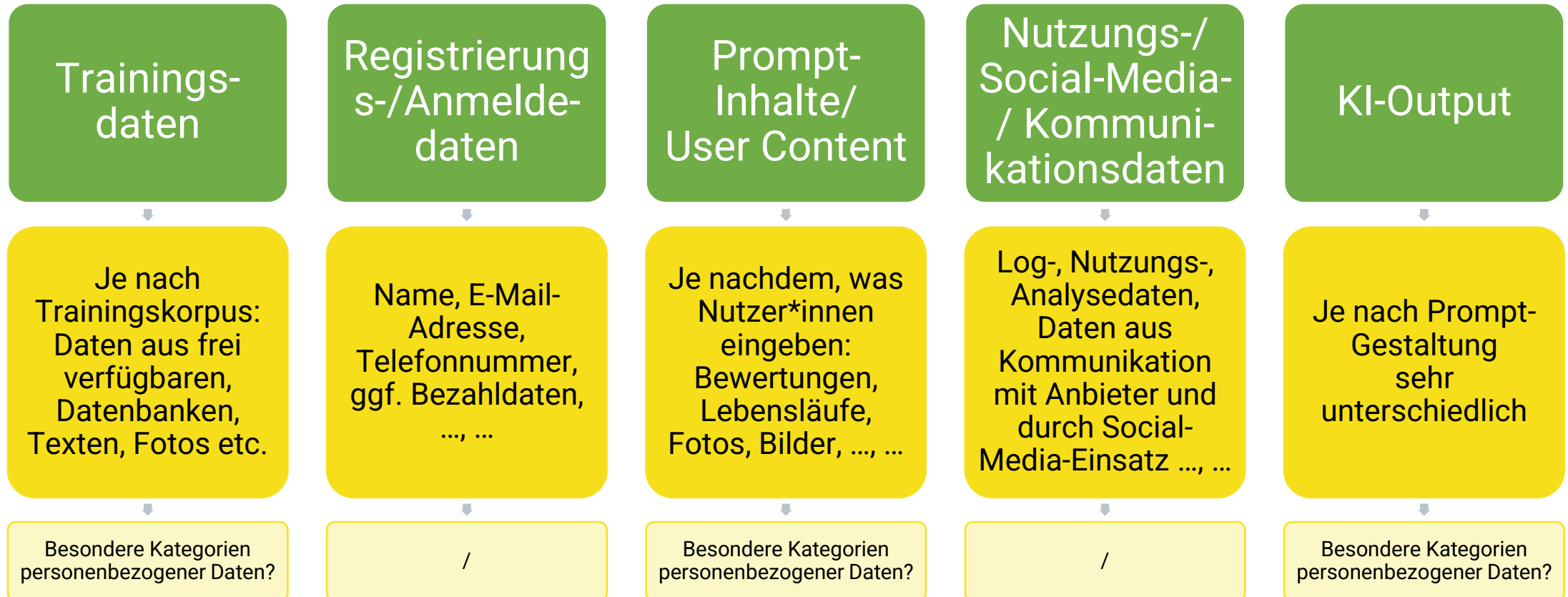
Die KI-VO wird ebenfalls datenschutzrechtliche Regelungen enthalten.

Die Ziele des Datenschutzes werden jedoch nicht den Fokus der Verordnung darstellen. Vielmehr soll **bestehendes Datenschutzrecht von der Verordnung unberührt** bleiben und durch diese **ergänzt** werden. Bei der Entwicklung und Nutzung von KI wird es also zu vielen Wechselwirkungen und gegebenenfalls zu „Doppelverpflichtungen“ aus den beiden Verordnungen kommen. Die beiden Regelungsmaterien liegen inhaltlich nah beieinander, zudem ähnelt sich die Natur der Verpflichtungen und Regelungsansätze aus KI-VO-E und DSGVO an vielen Stellen.

---



# Datenschutz: Personenbezogene Daten bei KI-Einsatz





# Datenschutz

## Verarbeitung personenbezogener Daten und DSGVO-Relevanz

Datenschutzrechtlich ist der Einsatz von KI relevant, wenn dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darunter fallen Daten, die es ermöglichen, eine lebende Person zu identifizieren (Art. 4 DSGVO), wie Namen, Adressen und Telefonnummern, aber auch alle mit diesen Daten verbundenen Informationen (z.B. Schriftstücke)..

**Keine DSGVO-Relevanz, da kein Personenbezug:** Generierung von Code, Bildern oder Filmen o.ä.

**DSGVO-Relevanz, da Personenbezug:** Einspeisen von Schriftstücken (z.B. Prüfungsleistungen) mit Angaben zu Personen, Hochladen von Bildern fremder Personen als Vorlage, KI über eine Schnittstelle mit einem E-Mail-Programm verbinden oder Datensätze mit Nutzer- oder Kundendaten auswerten, Nutzung durch Mitarbeiter mit personenbezogenen Accountdaten (z.B. max.mueller@hochschule-xyz.de).

---





# Datenschutz

## Verarbeitung personenbezogener Daten und DSGVO-Relevanz

Im Ergebnis ist es sinnvoll, **Daten vor dem Einsatz im Rahmen der KI zu anonymisieren.** Dieser Grundsatz der Datenminimierung gilt generell, insbesondere wenn die DSGVO zur Anwendung kommt.

---



# Datenschutz: Mögliche Rechtsgrundlagen?

## Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 Abs. 1 DSGVO

1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- e) die Verarbeitung ist für die **Wahrnehmung einer Aufgabe** erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.



# Datenschutz

## Zulässigkeit und Rechtsgrundlage des Einsatzes der KI

Ein explizites KI-Verbot existiert zwar (noch) nicht. Aber die DSGVO ist so aufgebaut, dass **jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuerst verboten und gesondert gerechtfertigt** werden muss.

Die DSGVO **erlaubt die Verarbeitung in den folgenden Fällen:**

Erforderlich zur **Erfüllung von Vertragspflichten**: Diese Rechtsgrundlage kommt vor allem dann zur Anwendung, wenn die KI als Arbeitsmittel eingesetzt wird (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Beispielsweise, wenn eine Agentur ihren Kunden den Einsatz von KI als Arbeitsmittel anpreist, ist es eindeutig erforderlich, diese KI einzusetzen. Aber je stärker die KI in den Alltag integriert wird, desto eher kann sie als erforderlich angesehen werden.

---



# Datenschutz

## Zulässigkeit und Rechtsgrundlage des Einsatzes der KI

**Berechtigte Interessen:** Praktisch alle nicht verbotenen Interessen sind erlaubt, so insbesondere betriebswirtschaftliche Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Sie sind aber nachweispflichtig sind, dass die Verarbeitung datenschutzkonform erfolgt.

-> Grds. **nicht** für staatliche Hochschulen, nur für **private** Hochschulen!

**Einwilligung:** Die Einwilligung ist eine Ausweichnorm, die dann in Frage kommt, wenn sonst keine Erlaubnis greift (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Sie hat den Nachteil, dass sie jederzeit widerrufen werden kann und z.B. bei Minderjährigen erst ab einem bestimmten Alter anwendbar ist (z.B. Deutschland ab 16 Jahren, Österreich ab 14 Jahren). Ferner ist eine Einwilligung nur dann wirksam, wenn die betroffene Person hinreichend über die Verarbeitungsprozesse und Risiken informiert wurde, was einen gewissen Erläuterungsaufwand erfordert.

---



# Datenschutz

## Grundsätzliches Verbot automatisierter Entscheidungen im Einzelfall

Die DSGVO **verbietet –grundsätzlich- automatische Entscheidungen, von denen der Abschluss von Verträgen oder sonstige erhebliche Entscheidungen abhängen** (Art. 22 DSGVO). Typische Beispiele sind z.B. eine automatische Bonitätsprüfung mit folgendem Ausschluss von Kunden im Hinblick auf z.B. den Rechnungskauf oder **automatische Bewerberauswahl**.

In solchen Fällen wird daher eine **Einwilligung der betroffenen Personen, strenge Erforderlichkeit oder eine menschliche Endprüfung der maschinellen Entscheidung** notwendig.

In jedem Fall müssen die betroffenen Personen darüber **informiert** werden, wenn sie von automatisierten Entscheidungen im Einzelfall betroffen sind.

---



# Datenschutz

## Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (Art. 22 DSGVO)

Gem. Art. 22 DSGVO sind **automatisierte Entscheidungen im Einzelfall grundsätzlich verboten**, außer wenn diese explizit durch eine entsprechende Rechtsgrundlage von der nationalen Gesetzgebung erlaubt sind.

---



# Datenschutz

## Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (Art. 22 DSGVO)

(1) Die betroffene Person hat das **Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet** oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) **Absatz 1 gilt nicht**, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen **erforderlich** ist,

b) aufgrund von **Rechtsvorschriften** der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche **unterliegt**, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene **Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten** sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

---



# Datenschutz

## Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (Art. 22 DSGVO)

c) mit **ausdrücklicher Einwilligung** der betroffenen Person erfolgt.

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

---





# Datenschutz

## Privacy by Design

Der in Art. 25 DSGVO als “**Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen**” bezeichnete Grundsatz verlangt, dass Sie sich vor dem Einsatz von KI-Software folgende Überlegungen machen:

Warum eine KI-Software eingesetzt werden muss: Bevor Verantwortliche personenbezogene Daten einer KI übermitteln, sollten diese **begründen, warum der geplante Zweck der KI-Nutzung nicht auf anderen datenschutzfreundlicheren Wegen erreicht** werden könnte.

Warum es diese eine KI-Software sein muss: Bevor Verantwortliche sich für ein System entscheiden, sollten diese **prüfen, ob es datenschutzfreundlichere Alternativen** gibt (andere Anbieter, Einsatz von KI auf eigenem Server, etc.).

---



# Datenschutz

## Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung beim Einsatz von KI

Ein wesentlicher Aspekt der DSGVO ist die Feststellung der datenschutzrechtlichen **Verantwortlichkeit für die Verarbeitungsprozesse**. Danach bestimmt sich z.B. welche Arten von Verträgen geschlossen werden müssen und wer für etwaige Rechtsverstöße haftet. Als mögliche Konstellationen kommen in Frage:

**Alleinverantwortung:** KI-Anbieter ist alleine für die Verarbeitung im KI-System verantwortlich. Sie sind nur für die Eingabe verantwortlich.

**Auftragsverarbeitung:** KI-Anbieter ist Ihr weisungsgebundener Auftragsverarbeiter und Sie sind für die Verarbeitungsprozesse bei dem Anbieter verantwortlich.

**Gemeinsame Verantwortlichkeit:** KI-Anbieter und Sie sind gemeinsam verantwortlich, weil Sie die Daten zuführen und wie der Anbieter ein Interesse an dem Verbessern der KI haben

---



# Datenschutz

## Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung beim Einsatz von KI

Welche dieser **Konstellationen zutrifft, ist derzeit nicht klar** und wird von der Art des verwendeten Systems und dessen Einsatzes abhängen.

OpenAI, der Anbieter von ChatGPT, sieht sich z.B. als Auftragsverarbeiter im Hinblick auf die Nutzung via Schnittstelle (API) und stellt einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag zur Verfügung. Ob diese Einschätzung zutreffend ist, kann derzeit nicht gesagt werden, aber immerhin ist so die Nutzung der API ein Stück "rechtssicherer".

**Information der Auftraggeber:** Wenn Unternehmen personenbezogene Daten im Auftrag von Kunden verarbeiten und dabei eine KI einsetzen wollen, dann müssen die Unternehmen dies den Kunden mitteilen. Je nach Vereinbarung im Auftragsverarbeitungsvertrag kann eine Genehmigung der Kunden erforderlich sein.

---



# Datenschutz

## **EU-US-Datentransfers (sog. „EU/US-Data Privacy Framework“)**

Mit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit geht auch die Verantwortung für Datenübertragungen außerhalb der EU, bei KI-Diensten vornehmlich in die USA, einher (Art. 44 DSGVO).

Wenn personenbezogene Daten außerhalb der EU, z.B. in den USA, verarbeitet werden, müssen die Verarbeitenden als datenschutzrechtlich Verantwortlicher auch die Zulässigkeit dieser Datenübertragungen prüfen. Zum Beispiel sollte man die Anbietenden fragen, ob sie sogenannte Standardvertragsklauseln bereitstellen können.

---



# Datenschutz

## Auskunfts- und Löschungsrechte

Mit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit geht auch die Verpflichtung zur Erfüllung der Rechte betroffener Personen einher (§ 15 bis 21 DSGVO). Das heißt, die Verantwortlichen sollten auf Anfragen dieser Art vorbereitet sein:

“Bitte teilen Sie mir mit, welche personenbezogenen Daten von mir Sie im Rahmen von KI-Verfahren verarbeiten, übermitteln mir eine Kopie dieser Daten und löschen diese anschließend, da ich deren Verarbeitung widerspreche.”

Diese Anfrage müssen die Verantwortlichen immer, auch wenn negativ, unverzüglich beantworten. Wenn ein Fall der Auftragsverarbeitung oder gemeinsamer Verantwortlichkeit vorliegt und tatsächlich personenbezogene Daten in die KI eingespeist wurden, dann könnte die Auskunft problematisch werden. Umso mehr hilft es, wenn die Verantwortlichen darauf verweisen können, dass personenbezogene Daten gelöscht werden.

---



# Datenschutz

## Datenschutz-Folgenabschätzung

Im Fall besonders risikobehafteter Verarbeitungen, was vor allem beim Einsatz neuer Technologien, Verarbeitung von personenbezogenen Daten im großen Umfang oder besonderer Kategorien von Daten (z.B. Gesundheitsdaten) der Fall ist, muss eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden (Art. 35 DSGVO).

Das bedeutet, die Verantwortlichen müssen zuerst prüfen, ob eine solche Risikosituation vorliegt und falls ja, die entsprechende Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

---



# Datenschutz

## Rechenschaftspflichten

Bei allen Prüfungspunkten sollten die Verantwortlichen immer davon ausgehen, dass die Beweislast für den rechtmäßigen Einsatz bei ihnen liegt. Das bedeutet, dass die Verantwortlichen die Voraussetzungen der zulässigen Nutzung nachweisen müssen

In der Praxis bedeutet dies, dass die Verantwortlichen alle Aspekte der Nutzung, angefangen bei der Prüfung der Zulässigkeit, protokollieren sollten.

---



# Datenschutz

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Datenschutzmanagement erfordert ein internes Verzeichnis von Verarbeitungsprozessen (Art. 30 DSGVO).

In diesem Verzeichnis muss auch der Einsatz der KI und der eingesetzten Anbieter unter Nennung der Zwecke, der Rechtsgrundlagen und der verarbeiteten Daten eingetragen werden.

---





# Datenschutz

## Datenschutzhinweise

Im Rahmen des Datenschutz-Generators hat Dr. Thomas Schwenke die bekanntesten Diensteanbieter von KI und Tools, wie z.B. OpenAI, Chat-GPT oder Midjourney als Module aufgenommen. D.h. die Nutzenden dieses Tools können ihre Datenschutzhinweise oder Auftragsverarbeitungsverträge (dort OpenAI als Subunternehmer) entsprechend ergänzen.

Das zum internen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gesagte gilt auch für die Datenschutzhinweise. Setzen Verantwortliche z.B. im Rahmen des Supports ChatGPT ein, dann sollten diese die Angaben zur Verarbeitung von Kundendaten im Rahmen des Service um Angaben zu dem Diensteanbieter OpenAI als Datenempfänger aufnehmen.

---



# Datenschutz

## DSGVO-Checkliste für den Einsatz von KI in Hochschulen

- Verarbeitung personenbezogener Daten und DSGVO-Relevanz
  - Zulässigkeit und Rechtsgrundlage für den Einsatz von KI
  - Privacy by Design
  - Verbot automatisierter Entscheidungen im Einzelfall
  - Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung bei KI-Nutzung
  - EU-US-Datentransfers
  - Auskunfts- und Lösungsrechte
  - Datenschutz-Folgenabschätzung
-



# Datenschutz

## DSGVO-Checkliste für den Einsatz von KI in Hochschulen

- Rechenschaftspflichten
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutzhinweise
- Geschäftsgeheimnisse

Quelle: Dr. Thomas Schwenke vom 06.04.2023

<https://datenschutz-generator.de/ki-datenschutz/>

---




# Datenschutz & Urheberrecht

MONEYWATCH >

## ChatGPT maker OpenAI sued for allegedly using "stolen private information"

**MONEY WATCH** BY MEGAN CERULLO  
JUNE 30, 2023 / 3:14 PM / MONEYWATCH

f t q



Industry leaders warn of AI risks  
00:23

Cookies Verwalten

<https://www.cbsnews.com/news/chatgpt-open-ai-lawuit-stolen-private-information/>



Clarkson Law Firm, P.C. | 22525 Pacific Coast Highway, Malibu, CA 90265 | P: (213) 788-4050 | F: (213) 788-4070 | clarksonlawfirm.com

1 **CLARKSON LAW FIRM, P.C.**  
Ryan J. Clarkson (CA SBN 257074)  
2 *rclarkson@clarksonlawfirm.com*  
Yana Hart (CA SBN 306499)  
3 *yhart@clarksonlawfirm.com*  
Tiara Avanes (CA SBN 343928)  
4 *tavanes@clarksonlawfirm.com*  
Valter Malkhasyan (CA SBN 348491)  
5 *vmalkhasyan@clarksonlawfirm.com*  
22525 Pacific Coast Highway  
6 Malibu, CA 90265  
Tel: (213) 788-4050

7 **CLARKSON LAW FIRM, P.C.**  
Tracey Cowan (CA SBN 250053)  
8 *tcowan@clarksonlawfirm.com*  
9 95 3rd St., 2nd Floor  
San Francisco, CA 94103  
10 Tel: (213) 788-4050

11 **CLARKSON LAW FIRM, P.C.**  
Timothy K. Giordano (NY SBN 4091260)  
12 *(PHV Application Forthcoming)*  
*tgiordano@clarksonlawfirm.com*  
13 590 Madison Ave., 21st Floor  
New York, NY 10022pr  
14 Tel: (213) 788-4050

15 *Counsel for Plaintiffs and the Proposed Classes*

16 **UNITED STATES DISTRICT COURT**  
17 **NORTHERN DISTRICT OF CALIFORNIA**

18 PLAINTIFFS P.M., K.S., B.B., S.J., N.G., C.B.,  
19 S.N., J.P., S.A., L.M., D.C., C.L., C.G, R.F., N.J.,  
20 and R.R., individually, and on behalf of all others  
similarly situated,

21 Plaintiffs,

22 vs.

23 OPENAI LP, OPENAI INCORPORATED,  
OPENAI GP, LLC, OPENAI STARTUP FUND  
24 I, LP, OPENAI STARTUP FUND GP I, LLC,  
OPENAI STARTUP FUND MANAGEMENT  
25 LLC, MICROSOFT CORPORATION and DOES  
26 1 through 20, inclusive,

27 Defendants.

Case No.:

**CLASS ACTION COMPLAINT**

1. VIOLATION OF ELECTRONIC COMMUNICATIONS PRIVACY ACT, 18 U.S.C. §§ 2510, *et seq.*
2. VIOLATION OF THE COMPUTER FRAUD AND ABUSE ACT, 18 U.S.C. § 1030
3. VIOLATION OF THE CALIFORNIA INVASION OF PRIVACY ACT ("CIPA"), CAL. PENAL CODE § 631
4. VIOLATION OF CALIFORNIA UNFAIR COMPETITION LAW, BUSINESS AND PROFESSIONS CODE §§ 17200, *et seq.*



# Urheberrecht

- **1. Teil: Input & Trainingsdaten**
  - **2. Teil: Weiterverwendung des Outputs**
-



# Urheberrecht: Training von KI-Systemen

- Grundlage für KI-Generatoren: **Trainingsdaten**
- Große Mengen urheberrechtlich geschützter Werke (z. B. Texte) und leistungsschutzrechtlich geschützter Materialien (z. B. Lichtbilder)
- ☞ Zulässig? (umstritten, USA: Fair use? (+) / (-); D: 44b UrhG? (+) / (-); Territorialitätsgrundsatz)

## Lizenz, §§ 31 ff

- Individuelle Erlaubnis
- Verlage, Bildarchive

## § 44b?

- Text u. Data Mining
- Kommerzielle Nutzung gestattet

## § 60d?

- Text u. Data Mining
- Wissenschaftliche Forschung



# Urheberrecht

## Input & Trainingsdaten

Wenn Bilder, Texte oder Programmcode lediglich **zum Training eines neuronalen Netzes verwendet** werden, ist zunächst auch nur dafür eine urheberrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wer urheberrechtlich geschützte Bilder kopiert, braucht eine Erlaubnis. Entweder durch eine Lizenz (wie CC-lizenzierte Bilder) oder gesetzlich. Gesetzlich ist der **§ 44b UrhG** die Erlaubnis – die gerade deswegen eingeführt wurde, weil Big Data Analysen von urheberrechtlich geschützten Inhalten sonst faktisch nicht möglich sind.

---





# Urheberrecht

## Input & Trainingsdaten

These: Der eigentliche Analyseprozess im Rahmen von Data Mining ist grundsätzlich **keine urheberrechtlich relevante Handlung**, da die Information für sich genommen kein urheberrechtlicher Schutzgegenstand ist.

Entsprechendes Trainingsmaterial darf also erhoben werden, es sei denn, dass der jeweilige **Rechteinhaber seinen Vorbehalt gegen ein solches Data Mining in maschinenlesbarer Form erklärt** hat. Rechteinhaber, die ein Mining „ihrer“ Daten verhindern wollen, sollten also einen entsprechenden Vorbehalt auf den eigenen Webpräsenzen erklären.

---



# Urheberrecht

## § 44b UrhG: Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die **automatisierte Analyse** von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) **Zulässig sind Vervielfältigungen** von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die **Vervielfältigungen sind zu löschen**, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind **nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat**. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

[https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_\\_44b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__44b.html)

---



# Nutzungsvorbehalt i. S. v. § 44b UrhG

- „in maschinenlesbarer Form“
- z. B. durch Eintrag
  - in die Datei robots.txt
  - *Technisch schwierig*: In den AGB eines Anbieters
  - *Technisch schwierig*: Im Impressum einer Website
  - Anlegen eines Text and Data Mining (TDM) Reservation Protocols
- Anleitung OpenAI für Umsetzung Nutzungsvorbehalt auf Websites:  
<https://platform.openai.com/docs/gptbot>

Bsp.:  
Wiley

Copyright © 1999-2024 John Wiley & Sons, Inc or related companies. All rights reserved, including rights for text and data mining and training of artificial technologies or similar technologies.





# Nutzungsvorbehalt i. S. v. § 44b UrhG: Anleitungen

Eintrag robots.txt:

- <https://de.semrush.com/blog/robots-txt-leitfaden/>
- <https://developers.google.com/search/docs/crawling-indexing/robots/robots-faq?hl=de>
- <https://dr-dsgvo.de/chatgpt-crawling-eigener-inhalte-verhindern/>
- <https://www.netzwoche.ch/news/2023-04-18/so-kann-man-chatgpt-daran-hindern-auf-eigene-websites-zuzugreifen>
- <https://kollektive-intelligenz.de/originals/praktische-uberlegungen-zum-nutzungsvorbehalt/> + Anlegen eines Text and Data Mining (TDM) Reservation Protocols



# Urheberrecht

## § 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der **wissenschaftlichen Forschung** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind **Forschungsorganisationen**. **Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben**, sofern sie

1. **nicht kommerzielle** Zwecke verfolgen,
  2. **sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren** oder
  3. im **Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse** tätig sind.
-



# Urheberrecht

## § 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

**Nicht nach Satz 1** berechtigt sind **Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten**, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu **Vervielfältigungen** berechtigt sind ferner

1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (**Kulturerbe-Einrichtungen**),
  2. **einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke** verfolgen.
-



# Urheberrecht

## § 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, **dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen öffentlich zugänglich machen:**

1. einem **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung** sowie
2. einzelnen **Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.**

**Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.**

---



# Urheberrecht

## § 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen **Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren**, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.

---





# Urheberrecht

## Weiterverwendung des Outputs

Beitrag zur Online-Veranstaltung "KI-Generatoren in der Hochschul(lehr)e – Potenziale und rechtliche Implikationen von ChatGPT, DALL-E & Co." am 14. März 2023 zum Thema **„Weiterverwendung des Outputs“** von **Dr. Janine Horn** (Stiftung Innovation Hochschullehre, Souver@n & ELAN e.V.)

[https://www.mmkh.de/fileadmin/veranstaltungen/netzwerk\\_landesinitiativen/KI-Generatoren/2023-03-14\\_KI-Generatoren\\_UrhR\\_Horn.pdf](https://www.mmkh.de/fileadmin/veranstaltungen/netzwerk_landesinitiativen/KI-Generatoren/2023-03-14_KI-Generatoren_UrhR_Horn.pdf)

---



# Urheberrecht

## Weiterverwendung des Outputs

- Urheberrechtlicher Werkschutz für KI-generierte Inhalte
- Urheberrechtlicher Leistungsschutz für KI-generierte Inhalte
- Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten
- Gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Lehrende
- Einräumung von Nutzungsrechten durch Anbieter des KI-Generators
- Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten
- Zusammenfassung



# Urheberrecht: Schutz von KI-Output

Urheberrechtsschutz u. a. aber denkbar für in folgenden Fällen;  
Nachnutzung (z. B. Veröffentlichung) ggf. dann urheberrechtsverletzend)

Bestandteile des KI-Output	Bearbeitungen von KI-Output	Prompts/ Eingaben
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sofern urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter</li><li>▪ Abhängig von Prompt-Gestaltung + KI-System</li><li>▪ z. B.: Wortgetreue Wiedergabe eines Textes gezielt herbeigeführt</li><li>▪ KI-generierte Übersetzung noch geschützter Werke</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sofern durch Menschen + nicht nur unerheblich</li><li>▪ KI-System dient dann vorrangig als Werkzeug, ähnlich Photoshop</li><li>▪ Grundsätze aus <a href="#">Urteil</a> aus China, (Jan./2024) (hier: Reproduzierbarkeit)</li><li>▪ <a href="#">Hybride Texte?</a> (Bsp.: Copilot)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Je nach Originalität und Ausgestaltung</li><li>▪ Sofern nicht bloße technische Anweisung</li><li>▪ Abgrenzung stark einzelfallabhängig</li><li>▪ Rechtsprechung bleibt abzuwarten</li><li>▪ s. auch <a href="#">Lauber-Rönsberg, A.</a></li></ul>



# Urheberrecht

## Urheberrechtlicher Werkschutz für KI-generierte Inhalte

- Werkbegriff im deutschen Urheberrecht
  - Nur persönliche geistige Schöpfung eines Menschen, §1 UrhG, §2 Abs. 2, §7 UrhG
  - Computergenerierte Werke nur, wenn Computersystem im schöpferischen Prozess wie untergeordnete Werkzeuge zur Umsetzung von menschlichen Gestaltungsspielraum genutzt werden
- Werkbegriff im EU-Recht
  - Werk muss eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellen
  - Urheber muss tatsächlich frei hinreichende kreative Entscheidungen treffen können, EuGH, Urt. v. 29.7.2019 –C-469/17 Afghanistan Papiere



# Urheberrecht

## Urheberrechtlicher Werkschutz für KI-generierte Inhalte

- Werkbegriff im EU-Recht
  - Unterscheidung zwischen KI-gestützten menschlichen (schutzfähigen) Schöpfungen und KI-erzeugten (zurzeit nicht schutzfähigen) Schöpfungen, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien (2020/2015(INI), Nr. 14
  - Das irische Urheberrecht sieht für computer-generierte Werke eine rechtliche Fiktion vor, durch die das Urheberrecht einer Person zusteht, die kein Urheber im Sinne eines persönlichen Schöpfers ist, S. 21 lit. f Copyright and Related Rights Act 2000



# Urheberrecht

## Urheberrechtlicher Werkschutz für KI-generierte Inhalte

- Auch nach britischem Urheberrecht sind computer-generierte Werke zu Gunsten des Arrangeurs geschützt, wenn sie allein von einem Computer geschaffen wurden, S. 9 (3) Copyright, Designs and Patent Act 1988
- US-amerikanische Urheberrecht verlangt ein Mindestmaß an Kreativität und damit eine menschliche Geistesäußerung
  - Bei KI-Generatoren, bei denen Nutzer keinen Einfluss auf die maschinelle Durchführung der Produktion des Outputs hat, erlangen die KI-generierten Inhalte keinen Urheberrechtsschutz (kein ausreichender gestalterischer Einfluss)
  - Bei KI-Generatoren, wo der Programmierer der Software und der Verfasser des Inputs nicht gezielt zusammenarbeiten, erlangt der KI-generierte Inhalt keinen Urheberrechtsschutz (kein ausreichender gestalterischer Einfluss)



# Urheberrecht

## Urheberrechtlicher Leistungsschutz für KI-generierte Inhalte?

- Keine persönliche geistige Schöpfung erforderlich, sondern Investitionsschutz
- Teilweise aber menschliches Handeln beim Entstehungsprozess erforderlich, Lichtbild- und Laufbildschutz, §§72, 95 UrhG
- Rückgriff auf Leistungsschutzrechte ist lückenhaft, denn häufig fehlen Schutzvoraussetzungen
- Tonträgerhersteller §85 UrhG: Erstfixierung der Tonaufnahmen vor Auswertung, BGH, Urteil v. 20.11.2008 -I ZR 112/06 –Sampling
- Filmhersteller §94 UrhG: Erstfixierung eines zum Vertrieb geeigneten Filmträgers vor Auswertung



# Urheberrecht

## Urheberrechtlicher Leistungsschutz für KI-generierte Inhalte?

- Datenbankherstellerrecht, §87a UrhG: Wesentliche Investition in die Beschaffung, Überprüfung, oder Darstellung der Daten, nicht bloße Erzeugung von Daten
- Presseverlegerrecht, §87f UrhG: Periodisch erscheinende Presseveröffentlichung
- Herausgeber wissenschaftlicher Ausgaben, §70 UrhG: Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen





# Urheberrecht

## § 87a ff. UrhG (Leistungs)Schutz von Datenbanken

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

---



# Urheberrecht

## Persönliche These

De lege ferenda: Leistungsschutzrecht für Diensteanbietende von KI-Generatoren?

Leistungsschutzrecht für KI-Diensteanbietende, zum Beispiel a lá Leistungsschutzrecht für Presseverlage bzw. a lá Recht der Datenbankherstellenden?

Persönliche These: Eher nein, denn argumentum e contrario aus der vergütungsfreien (!) Schranke nach § 44b UrhG „Text und Data Mining“, **aber** diese Schranke betrifft ja nur den **Input** und grds. nicht den Output, also auch eine andere Sichtweise wäre m.E. durchaus vertretbar...

---



# KI-Output/CC-Lizenzierung



- Nutzung von KI-Output als OER grds. möglich
- **CC-Lizenzierung** für KI-Output = i. d. R. unnötig, da kein Werk
- ☞ Empfehlungen:
  - Kennzeichnung des KI-Output als gemeinfrei oder CC0;  
Zweck: Klarstellung, dass es frei nutzbar ist
  - bei eigener (origineller) Bearbeitung von KI-Output:  
Lizenzierung unter CC BY oder CC BY-SA
- ☞ Terms of Use prüfen (Sind bestimmte Bedingungen vorgegeben?)
- ☞ Risiko von Rechtsverletzungen prüfen (geschützte Inhalte Dritter?)



# KI-Output/CC-Lizenzierung: Hilfreiche Quellen

- Fischer, F., KI und OER: Wie gut passen sie zusammen?  
<https://irights.info/artikel/kuenstliche-intelligenz-und-open-educational-resources/31872>,  
24.04.2023
- Rack, F., CC-Lizenzen und generative KI  
<https://irights.info/artikel/kuenstliche-intelligenz-und-open-educational-resources/31872>,  
15.11.2023
- Walsh, K, Understanding CC-Licenses and generative KI  
<https://creativecommons.org/2023/08/18/understanding-cc-licenses-and-generative-ai/>,  
18.08.2023
- OER FAQ, Creative Commons – Datenbanken, Daten und KI  
[https://oer-faq.de/faq\\_category/creative-commons-datenbanken-daten-und-ki/](https://oer-faq.de/faq_category/creative-commons-datenbanken-daten-und-ki/)



# Urheberrecht

## Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- KI-generierte Inhalte können urheberrechtlich geschützte Werke bzw. Werkteile von dritten Urhebern enthalten
- Verwendung von KI-generierten Inhalten kann demnach zustimmungspflichtig sein
- Reproduktion
  - Nicht gemeinfreier Werke bestehen Rechte des Originalurhebers fort, §2 UrhG, §11 ff UrhG
  - Frei verwendbar sind amtliche Werke nach §5 UrhG und Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, §64 ff UrhG



# Urheberrecht

## Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- Bearbeitungen oder Umgestaltungen
  - Dürfen nach §23 Abs. 1 UrhG nur mit Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerkes veröffentlicht oder verwertet werden
  - Wahrt das neu geschaffene Werk (Output) einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung vor, deren Verwendung zustimmungspflichtig ist



# Urheberrecht

## Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- Vorbestehende Filmszene oder Roman umschreiben
  - Fiktionale Figuren: einzelne Charaktere eines Films oder Sprachwerkes können Urheberrechtsschutz genießen
  - Übernahme des individuell gestalteten Handlungsverlaufs erforderlich, BGH, Urt. v. 29.4.1999 -I ZR 65/96 -Laras Tochter
  - Stil oder die Technik, in denen ein bestimmtes Werk geschaffen wurde, allein nicht schutzfähig
  - Die falsche Zuschreibung solcher Werke kann aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers verletzen, dem die KI-generierten Inhalte zugeordnet werden, BGH, Urt. v. 8.6.1989 -I ZR 135/87 –Emil Nolde
- Bsp. Songtext im Stile von Nick Cave als ChatGPT-Output



# Urheberrecht

## Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- Vorbestehenden Text zusammenfassen
  - Zusammenfassung oder Verkürzung von Sprachwerken, kann eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung sein, deren Verwendung zustimmungspflichtig ist
  - Entscheidend ist hierbei, ob eigenschöpferische Gehalt der Vorlage übernommen wird, wie wesentliche und prägende Formulierungen und Satzteile des Originalwerkes, BGH, Urt. v. 1. 12. 2010 -I ZR 12/08–Perlentaucher
  - Übernahme liegt nicht vor, wenn Zusammenfassung neu und autonom von der KI formuliert wird





# Urheberrecht

## Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- Fachtexte erstellen
  - Wissenschaftliche Werke sind grundsätzlich schutzfähig, §2 Abs. 1 UrhG, §2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG
  - Aber wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und Ideen sind zur Vermeidung einer Monopolisierung dem Urheberrechtsschutz grundsätzlich entzogen, Art. 5 Abs. 3 GG
  - Aufgrund geringen Gestaltungsspielraums durch Vorgabe des Forschungsgegenstands und der Fachsprache häufig nur 1:1-Übernahme geschützt, LG Köln, Urt. v. 1.9.1999 -28 O 161/99 –MC-Klausuren
  - Bei Texten, deren Inhalt wesentlich durch die in ihnen erhaltenen Informationen bestimmt wird, kann schöpferische Geist des Verfassers nicht in origineller Weise zum Ausdruck kommen, EuGH, Urt. v. 29.7.2019 –C-469/17 –Afghanistan Papiere



# Urheberrecht

## Rechte von dritten Urhebern an KI-generierten Inhalten

- Fachtexte erstellen
  - Übernahme liegt nicht vor, wenn Fachtext nicht aus Textbausteinen oder Satzfragmenten vorbestehender Fachtexte zusammengesetzt wird, sondern neu und autonom von der KI formuliert wird



# Urheberrecht: Haftung

- Für die Inhalte von KI-Output haftet die Person/Einrichtung, die die Inhalte nutzt und veröffentlicht – auch wenn diese möglicherweise geschützte Bestandteile Dritter enthalten. In Betracht kommen **Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche**.
- Bsp.: Prof. A veröffentlicht Vorlesungsfolien, die er/sie auch mittels KI-Output gestaltet hat. Der verwendete KI-Output enthält geschützte Bildbestandteile Dritter, was A nicht bewusst war.
  - a) auf eigener Website: Prof. A haftet.
  - b) auf Hochschulwebsite: HS haftet im Außenverhältnis, ggf. Regress bei Prof. A.



# Haftungsübernahme/-freistellung

Neu!

(b) **Output indemnity.** OpenAI's indemnification obligations to ChatGPT Enterprise customers under the Agreement include claims that Customer's use or distribution of Output infringes a third party's intellectual property right. This indemnity does not apply where: (i) Customer or Customer's End Users knew or should have known the Output was infringing or likely to infringe, (ii) Customer or Customer's End Users disabled, ignored, or did not use any relevant citation, filtering or safety features or restrictions provided by OpenAI, (iii) Output was modified, transformed, or used in combination with products or services not provided by or on behalf of OpenAI, (iv) Customer or its End Users did not have the right to use the Input or fine-tuning files to generate the allegedly infringing Output, (v) the claim alleges violation of trademark or related rights based on Customer's or its End Users' use of Output in trade or commerce, and (vi) the allegedly infringing Output is from content from a Third Party Offering.

Beispiel OpenAI

## OpenAI Copyright Shield

Quelle:

<https://openai.com/policies/service-terms>

Das OpenAI Copyright Shield funktioniert wie eine rechtliche Versicherung für OpenAI Nutzer. Bei der Nutzung der Dienste, insbesondere von ChatGPT Enterprise und ChatGPT API, übernimmt OpenAI die Verantwortung und Kosten für rechtliche Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen, die sich aus der generativen Ausgabe dieser Tools ergeben könnten. Das ist eine massive Neuigkeit, die das Vertrauen in generative KI-Tools erheblich steigern dürfte.

Quelle:

<https://neuroflash.com/de/blog/openai-copyright-shield/>

(20.11.2023)

02.02.2024



# Urheberrecht

## Gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Lehrende

- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, § 51 UrhG
- Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches, §51a UrhG
- Zur Veranschaulichung der Lehre an Hochschulen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken für den begrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden, §60a UrhG
- Vervielfältigung von wesentlichen Teilen einer Datenbank zu bestimmten Zwecken zulässig, §87 c UrhG
- Weiterverwendung von unwesentlichen Teilen einer Datenbank ist zulässig, §87b UrhG



# Urheberrecht

## Weiterverwendung des Outputs, eine urheberrechtliche Grauzone

### Pastiche?

Auch wenn der Begriff des "Pastiche" noch keine klaren Konturen besitzt, geht es im Ergebnis um "eine Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werk, das erkennbar ist, aber nicht bloß zur weiteren Verwertung kopiert wird". In den Worten der Gesetzesbegründung: "Anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern, kann diese beim Pastiche auch einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten, etwa als Hommage." Dies dürfte zu weiteren offenen und von den Gerichten zu klärenden Auslegungsfragen führen.

Eine ausführliche Darstellung dazu findet sich bei [Kreutzer, Gutachten "Der Pastiche im Urheberrecht"](#)

---



# Urheberrecht

## § 51a UrhG: Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

[https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_51a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51a.html)

---



# Urheberrecht

## Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten

Art. 52 Abs. 3 KI-VO-E: „Nutzer eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.“

KI-generierte Texte werden nicht genannt und unterliegen somit nach KI-VO-E nicht der Kennzeichnungspflicht (argumentum e contrario aus dem Wortlaut)

Evtl. Kennzeichnungspflicht nach Nutzungsbedingungen des KI-Systems

Evtl. Kennzeichnungspflicht nach Hochschulrecht

---





# Prüfungsrecht: KI-Einsatz in Prüfungen

Wichtige Grundsätze (vgl. auch Besner-Lettenbauer m. w. N)

Eigenständigkeit/Persönlich zu erbringende Leistung

Grundsatz der Chancengleichheit

Bestimmtheitsgrundsatz/  
Rechtsstaatsprinzip

Die Beurteilung der Zulässigkeit des KI-Einsatzes in Prüfungen erfordert eine Differenzierung nach dem **Verwendungszweck**.

KI-Einsatz als reines Hilfsmittel

oder

Prüfungsgegenstand „KI-Kompetenz“



# Prüfungsrecht: Rahmenbedingungen bei KI

- Erfordert KI-Einsatz eine Anpassung der Prüfungsordnungen?
  - ☞ nicht zwingend, aber für mehr Rechtssicherheit geboten  
(vgl. Besner-Lettenbauer)  
(Umsetzung herausfordernd aufgrund schnellen technologischen Wandels)
- Sind KI-Systeme ein zulässiges Hilfsmittel?
  - ☞ Grds. ja, Freiheit der Lehre, aber: vorbehaltlich Prüfungsordnungen, Chancengleichheit + Datenschutzkonformität!



# Prüfungsrecht: Eigenständigkeit der Leistung

- Wie erfolgt die Beurteilung, ob (trotz KI-Einsatz) eine eigenständig erbrachte Prüfungsleistung vorliegt?
  - ☞ abhängig vom jeweiligen Lernziel, keine pauschale Antwort möglich (vgl. Besner-Lettenbauer)
- Sofern Prüfungsleistung ganz bzw. in bedeutenden Teilen KI-generiert:
  - ☞ i. d. R. keine selbständige Prüfungsleistung (vgl. Rspr. Ghostwriting/Plagiate) (vgl. Horn)




# Prüfungsrecht: Beweisbarkeit KI-Einsatz

- Ist der KI-Einsatz in schriftlichen Prüfungsleistungen beweisbar?
  - ☞ Nein, verfügbare KI-Detektoren sind unzureichend für den sog. Anscheinsbeweis (vgl. Weber-Wulff)
- Aufsichtsarbeiten in Präsenz bzw. online: Gibt es die Möglichkeit des Nachweises bzgl. versuchter oder erfolgter Täuschung mittels Anscheinsbeweis?
  - ☞ grds. ja: z. B. (in Präsenz) bei Mitführen eines mobilen Endgeräts bzw. (online) bei Aufruf von KI-Systemen im Browser oder unberechtigter Nutzung eines zweiten Rechners durch Prüfling (vgl. Horn)

**Ergebnisse**

- Es gibt zu viele Falsch-Positive und Falsch-Negative.
- Man kann die Systeme sehr einfach überlisten.
- Es gibt keine Beweise für den Einsatz von KI.
- Man kann sich nicht gegen Vorwürfe verteidigen.
- Die Systeme sollten nicht in Bildungskontexte eingesetzt werden!



29 | 32 CC-BY-SA 4.0  
Tunyas / Wikimedia Commons

Quelle:

[https://www.mmkh.de/fileadmin/veranstaltungen/netzwerk\\_landesinitiativen/KI-Detektoren/2024-01-17\\_KI-Detektoren\\_Weber-Wulff.pdf](https://www.mmkh.de/fileadmin/veranstaltungen/netzwerk_landesinitiativen/KI-Detektoren/2024-01-17_KI-Detektoren_Weber-Wulff.pdf) (Folie 29, CC BY-SA 4.0)



# Prüfungsrecht: Überprüfung durch KI-Systeme

- Welche Anforderungen gibt es an die Überprüfung der Prüfungsleistungen durch KI-Systeme?
  - ☞ vorherige Einräumung von Nutzungsrechten (UrhR)
  - ☞ ggf. datenschutzrechtliche Einwilligung durch Prüfling (vorbehaltlich entsprechender Regelungen im LHG bzw. den Prüfungsordnungen) (vgl. Gutachten Hoeren)
- Sind eine KI-basierte automatisierte Bewertung (Art. 22 DSGVO) und Prüfungsaufsicht DSGVO-kompatibel?
  - ☞ nicht eindeutig geklärt, u. a. ist eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich und eine (echte) Freiwilligkeit wäre wohl nicht gegeben



# Prüfungsrecht: Vertiefende Quellen

- Besner-Lettenbauer, A., KI & Hochschulprüfungen [Vortragsaufzeichnung](#) v. 14.12.2023 (vhb)
- Horn, J., Prüfungsrechtliche Herausforderungen in Zeiten von KI-Generatoren [Vortragsaufzeichnung](#) v. 17.01.2024 (MMLab@MMKH), [Folien](#)
- Weber-Wulff, D., Mensch oder Maschine? Möglichkeiten und Grenzen von KI-Detektoren [Vortragsaufzeichnung](#) v. 17.01.2024 (MMLab@MMKH), [Folien](#)
- Brelle, J. O., Datenschutzrechtliche Fragen und (mögliche) Implikationen des EU AI-Act für den Hochschulbereich [Vortragsaufzeichnung](#) v. 17.01.2024 (MMLab@MMKH), [Folien](#)





# Eigenständigkeitserklärung & KI: Muster

- Vorschläge für Eigenständigkeitserklärungen bei möglicher Nutzung von KI-Tools (Stand: 25.8.2023), Glathe, A., Hansen, J., (TU Darmstadt), Martina Mörth, Anja Riedel (BZHL) (dghd-Themenreihe „KI in der Hochschullehre“ (2023))  
<https://www.dghd.de/wp-content/uploads/2023/08/230825Eigenstaendigkeitserklaerung-1.pdf>
- Eigenständigkeitserklärung Hochschule Rhein-Main  
[https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Services/Didaktik\\_und\\_Digitale\\_Lehre/Eigenstaendigkeitserklaerung\\_HSRM\\_6\\_23.pdf](https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Services/Didaktik_und_Digitale_Lehre/Eigenstaendigkeitserklaerung_HSRM_6_23.pdf)



# Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

- Die Art und Weise der Kennzeichnung des KI-Einsatzes in einer Prüfungsarbeit ist abhängig vom **Lernziel** und der **Art des Einsatzes** des KI-Systems. Die Kennzeichnung muss erkennen lassen, welche Textteile in welchem Ausmaß KI-generiert sind. Daraus folgt:
  -  Wortwörtliche Übernahme KI-generierter Texte/Inhalte:  
Kennzeichnung wie bei Zitaten
  -  KI lediglich als Ideengeber oder Inspirationsquelle:  
bloße Erwähnung in der Hilfsmittelangabe
- Abgrenzungsfragen bei umfangreichen Bearbeitungen von KI-Output





# Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

- **Titel:** Bei Text-, Bild-, Video- oder Audiogenerierungs-Systemen gilt der Prompt (Eingabe) als Titel, bei sehr langen Prompts ggf. nur der Anfang
- **Name** + Version des KI-Systems
- **Anbieter** (Firma, Organisation oder Person, die das KI-System anbietet oder programmiert hat)
- **Datum** der Generierung der Inhalte
- Ggf. **URL** des KI-Systems

Angelehnt an: Leitfaden „Aus KI zitieren“ (Universität Basel, Vizerektorat Lehre, S. )

[https://dslw.philhist.unibas.ch/fileadmin/user\\_upload/dslw/Dokumente/MA-Studium/MSG\\_Sprache\\_und\\_Kommunikation/Leitfaden\\_KI\\_De\\_Eng\\_.pdf](https://dslw.philhist.unibas.ch/fileadmin/user_upload/dslw/Dokumente/MA-Studium/MSG_Sprache_und_Kommunikation/Leitfaden_KI_De_Eng_.pdf)



# Kennzeichnung KI-generierter Inhalte (Bsp.)

## Beispiele

### Beispiel 1. Wörtliche Übernahme von Text

Geologie kann als die Wissenschaft definiert werden, die «die oberen Schichten der Erde erforscht» («Was ist Geologie?», Ausgabe von ChatGPT, 23.03.2023).

### Beispiel 2. Paraphrase von Text

Als Geologin erforscht Martina Musterfrau nicht das ganze Innere unseres Planeten, sondern nur seine oberen Schichten (vgl. «Was ist Geologie?», Ausgabe von ChatGPT, 23.03.2023).

### Beispiel 3. Übersetzung

«Comme je descendais des Fleuves impassibles» (Rimbaud). «Hinab glitt ich die Flüsse, von träger Flut getragen» (Übers. von Paul Celan). «Als ich die unbeweglichen Flüsse hinunterfuhr» (Übers. von DeepL, 5.04.2023).

### Beispiel 4. Bild

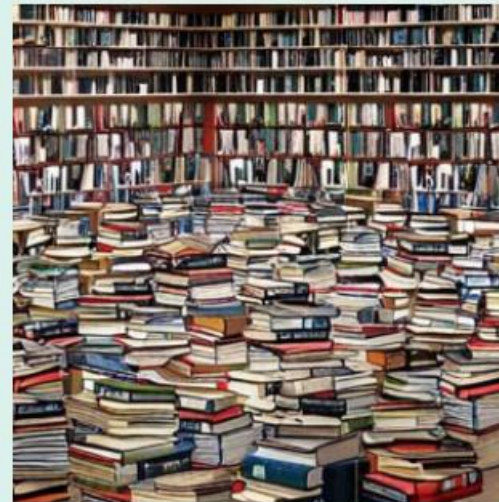


Bild 1. «An Ocean of Books», Bild generiert von Stable Diffusion, 28.03.2023

Zu beachten:

[Leitlinien zur Sicherung  
Guter wissenschaftlicher Praxis](#)  
(DFG)  
(Leitlinie 14, Autorenschaft)

Beispiele aus:  
Leitfaden „Aus KI zitieren“  
(Universität Basel, Vizerektorat  
Lehre)

[https://dslw.philhist.unibas.ch/fileadmin/user\\_upload/dslw/Dokumente/MA-Studium/MSG\\_Sprache\\_und\\_Kommunikation/Leitfaden\\_KI\\_De\\_Eng.pdf](https://dslw.philhist.unibas.ch/fileadmin/user_upload/dslw/Dokumente/MA-Studium/MSG_Sprache_und_Kommunikation/Leitfaden_KI_De_Eng.pdf)

# DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex



## Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

*„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.“*

---

# DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex



## Leitlinie 14: Autorschaft

*„Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.“*

---



# Ethische Leitlinien zur Nutzung von KI

## **Ethische Leitlinien der EU-Kommission zur Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) und Daten im Unterricht und beim Lernen für Bildungspersonal**

Die Europäische Kommission hat Ethische Leitlinien zur Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) und Daten im Unterricht und beim Lernen für Bildungspersonal herausgegeben. Die Leitlinien sind ein wesentlicher Bestandteil des Aktionsplans für Digitale Bildung (2021-2027) der EU:

<https://education.ec.europa.eu/de/focus-topics/digital-education/action-plan>

<https://op.europa.eu/o/opportalservice/download-handler?identifier=d81a0d54-5348-11ed-92ed-01aa75ed71a1&format=pdf&language=de&productionSystem=cellar&part=>

---



# Ethische Leitlinien zur Nutzung von KI

## Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz der UNESCO

Im November 2021 haben die 193 UNESCO-Mitgliedsstaaten die Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz verabschiedet. Der Text setzt einen klaren ethischen Rahmen für aktuelle und zukünftige Anwendungen von KI in elf Handlungsfeldern, darunter Bildung, Kultur, Kommunikation, Arbeit und Gesundheit.

<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000381137>

---



# Ethische Leitlinien zur Nutzung von KI

## Stellungnahme des deutschen Ethikrates

„Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“ untersucht die Auswirkungen digitaler Technologien auf das menschliche Selbstverständnis und Miteinander. Sie fordert, dass die Künstliche Intelligenz (KI) dem Menschennutzen und nicht schaden soll, und dass die Menschenwürde, die Autonomie und die Teilhabe aller Menschen gewahrt werden müssen. Sie gibt auch ethische Leitlinien und politische Empfehlungen für den verantwortungsvollen Umgang mit KI.

<https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-menschund-maschine.pdf>

---



# Transparenzhinweis

Diese Vortragsfolien enthalten neben eigenen Inhalten ferner amtliche Gesetzestexte und zum Teil auch - entsprechend gekennzeichnete  - unter einer Open-Content-Lizenz stehende Inhalte von dritten Expertinnen & Experten, insbesondere von

- **RA´in Andrea Schlotfeld** (H00U@HAW Hamburg)
- **Dr. Janine Horn** (Stiftung Innovation Hochschullehre, Souver@n & ELAN e.V.)

Die finale Version des Entwurfstext zur KI-VO vom 21.01.2024 wurde von **Prof. Dr. Thomas Hoeren** zugänglich gemacht.

Die DSGVO-Checkliste für den Einsatz von KI basiert auf den Ideen & Vorschlägen des Kollegen **Dr. Thomas Schwenke** (Rechtsanwalt und Initiator Datenschutz-Generator.de).

➔ Vielen Dank für das Teilen & Zugänglichmachen der Inhalte und vor allem die Inspiration!

---





## Linksammlung & Vertiefungstipps

Beitrag zur Online-Veranstaltung "KI-Generatoren in der Hochschul(lehr)e – Potenziale und rechtliche Implikationen von ChatGPT, DALL-E & Co." am 14. März 2023 zum Thema **„Weiterverwendung des Outputs“ von Dr. Janine Horn** (Stiftung Innovation Hochschullehre, Souver@n & ELAN e.V.)

[https://www.mmkh.de/fileadmin/veranstaltungen/netzwerk\\_landesinitiativen/KI-Generatoren/2023-03-14\\_KI-Generatoren\\_UrhR\\_Horn.pdf](https://www.mmkh.de/fileadmin/veranstaltungen/netzwerk_landesinitiativen/KI-Generatoren/2023-03-14_KI-Generatoren_UrhR_Horn.pdf)

---



# Linksammlung & Vertiefungstipps

- **Entwurf KI-VO (AI-Act):** <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/09/artificial-intelligence-act-council-and-parliament-strike-a-deal-on-the-first-worldwide-rules-for-ai/>
  - **Daten-Governance-Rechtsakt**, VO (EU) 2022/868, Verkündungsblatt ausgewertet bis 16.06.2023, zukünftige Fassung - Text gilt ab 24.09.2023: [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FEU\\_VO\\_2022\\_868%2Fcont%2FEU\\_VO\\_2022\\_868%2eINH%2ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FEU_VO_2022_868%2Fcont%2FEU_VO_2022_868%2eINH%2ehtm) bzw. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R0868>
  - **DIE AKTUELLE EU-GESETZGEBUNG** IM BEREICH DIGITALISIERUNG UND DATENWIRTSCHAFT – MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROJEKTE – EINE **ÜBERSICHT** (Stand: 23.03.2023): [https://www.digitale-technologien.de/DT/Redaktion/DE/Downloads/Publikation/SDW/2023\\_03\\_22\\_Leitfaden\\_Recht.pdf](https://www.digitale-technologien.de/DT/Redaktion/DE/Downloads/Publikation/SDW/2023_03_22_Leitfaden_Recht.pdf)
  - **„Die DS-GVO bleibt unberührt“** DGA, DMA, DSA, AIA, DA, EHDS und der Datenschutz von Dr. Winfried Veil – BMI Referat DG I 4 Datenpolitik, Datenstrategie, Open Data: [https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Datenschutz/DSGVO-bleibt-unberu%CC%88hrt\\_Dr.-Winfried-Veil.pdf](https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Datenschutz/DSGVO-bleibt-unberu%CC%88hrt_Dr.-Winfried-Veil.pdf)
-



# Linksammlung & Vertiefungstipps

**Daniel Becker: Der Kommissionsentwurf für eine KI-Verordnung – Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit?**

ZfDR 2023, 164

<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzfd%2F2023%2Fcont%2Fzfd.2023.164.1.htm&anchor=Y-300-Z-ZFDR-B-2023-S-164-N-1>

**Sarah Bußmann / Carolin Glasowski / Michael Niehaus / Sarah Stecher: Die Schutzfähigkeit von KI-Trainingsdaten de lege lata - What would Machup find?**

RD 2022, 391

<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Frdi%2F2022%2Fcont%2Frdi.2022.391.1.htm&pos=6&hlwords=on>

---



# Linksammlung & Vertiefungstipps

**Victoria Guijarro Santos „Nicht besser als nichts - Ein Kommentar zum KI-Verordnungsentwurf“**

Nicht besser als nichts

ZfDR 2023, 23

<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzfd%2F2023%2Fcont%2Fzfd.2023.23.1.htm&anchor=Y-300-Z-ZFDR-B-2023-S-23-N-1>

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Multimedia Kontor  
Hamburg**

info@mmkh.de | www.mmkh.de | Saarlandstr. 30, 22303 Hamburg | +49 40 303 85 79-0

Registergericht Hamburg HRB 82237 | Geschäftsführer: Dr. Marc Göcks | Vorsitzende des Aufsichtsrats: Stephanie Egerland



# Fragen?

Am besten jetzt am Ende des Workshops...

---



# Rechtliche Aspekte des Einsatzes von KI in der Lehre (Urheberrecht/Datenschutz/ Prüfungsrecht)

ZMML - Zentrum für Multimedia in der Lehre der  
Universität Bremen

Jens O. Brelle (MMKH)

---

# Rechtliche Aspekte des Einsatzes von KI in der Lehre (Urheberrecht/Datenschutz/ Prüfungsrecht)

ZMML - Zentrum für Multimedia in der Lehre der  
Universität Bremen

Jens O. Brelle (MMKH)









# Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der  
Hamburger Hochschulen

Gefördert durch die



Stiftung  
Innovation in der  
Hochschullehre

In Kooperation mit



**Netzwerk Landeseinrichtungen  
für digitale Hochschullehre**